

Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen Durchführung von Schutzimpfungen in Apotheken

Die Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Infektionsrisikos ist Aufgabe des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Ein tätigkeitsbedingtes und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko setzt eine Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen voraus, wenn aufgrund dieser Arbeiten (Impfen) biologische Arbeitsstoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können, (vgl. § 2 Absatz 7 BioStoffV).

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogener Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen hervorrufen können.

Insbesondere die im Oktober 2013 novellierte Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV Teil 2 (2)) und die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250) kommen hierbei zur Anwendung, um den Schutz der Beschäftigten vor einer Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit (Infektion) bei diesen Tätigkeiten zu gewährleisten.

Der Gesundheitsschutz erfolgt deshalb als arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge, die der Arbeitgeber dokumentiert dem/der Mitarbeiter/in nach der in der AMR 5-1 geforderten Aufklärung anzubieten hat. Eine Teilnahme des/der Mitarbeiters/in ist verpflichtend.

Dieses Angebot ist nachweislich alle 3 Jahre zu erneuern.

Das Ergebnis dieser Untersuchung sowie ggfs. bestimmte Empfehlungen erhält ausschließlich der/die Mitarbeiter/in. Im Rahmen dieser Untersuchung, die durch den Arbeitgeber zu bezahlen ist, einschließlich der anfallenden Impfstoffkosten, wird die Bestimmung folgender Laborparameter, sofern der Mitarbeiter damit einverstanden ist, empfohlen:

- Großes Blutbild
- BSG oder CRP
- γ -Gt, SGPT, Nüchtern- Blutzucker
- Urinstatus (Mehrfachstreifentest)
- Anti- HCV (Hepatitis C Nachweis)

- Hepatitis- B- Serologie:
 - bei Ungeimpften: Anti- HBc qualitativ
 - bei Geimpften: Anti- HBs- Titer quantitativ (Kopie des Impfbuches)
Der Titer ist dabei erstmals 4- 8 Wochen nach Beendigung der Grundimmunisierung zu erheben.

Nach Erhebung des Immunstatus hinsichtlich einer Hepatitis-B-Infektion durch den angegebenen Anti-HBc-Status, ist dem Arbeitnehmer die kostenfreie Durchführung einer Impfung gegen Hepatitis B (impfpräventable Infektion) anzubieten. Hierbei sind 3 Impfungen zu den Zeitpunkten 0, 1 und 6 Monate durchzuführen. Die Empfehlung wird durch den Arbeitsmediziner ausschließlich dem Mitarbeiter eröffnet. Dieser muss dann die Impfung beim Arbeitgeber anfragen.

Zur Überprüfung des Impferfolges und Detektion von Non- Respondern oder Low- Respondern muss 4-8 Wochen nach der dritten Impfung erstmals die Bestimmung von Anti- HBs quantitativ erfolgen. Die Impfung war erfolgreich bei einem Anti-HBs-Titer ≥ 100 IE/I. Liegt der Anti-HBs-Titer unter 100 IE/I, ist mit dem Arzt die weitere Vorgehensweise abhängig von dem Gefährdungspotential zu klären.

Lehnt der Proband die Schutzimpfung ab, besteht trotzdem die Möglichkeit, ihn mit diesen Tätigkeiten zu betrauen und der Versicherungsschutz durch die BG ist weiterhin gegeben.